



Satzung des "Vereins der Freunde und Förderer des Martin-Behaim-Gymnasiums" e.V.

§1

Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
"Verein der Freunde und Förderer des Martin-Behaim-Gymnasiums",
weiterhin in der Satzung als Verein (MBG) genannt. Der Verein (MBG) ist in das Vereinsregister einzutragen und erhält den Zusatz "e.V."
2. Sitz des Vereins (MBG) ist Nürnberg.
3. Gerichtsstand ist Nürnberg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins (MBG) und Gemeinnützigkeit

1. Dem Verein obliegt die Pflege und Förderung des schulischen Lebens und der kulturellen Bestrebungen des Martin-Behaim-Gymnasiums. Der Verein (MBG) sieht sich als Bindeglied zwischen Schule, Eltern, jetzigen und früheren Schülern sowie Freunden und Förderern des MBG und setzt sich die ideelle und materielle Förderung der schulischen, kulturellen sowie erzieherischen Bestrebungen des MBG zur Aufgabe. Der Satzungszweck kann beispielsweise durch sporadisch angesetzte kulturelle oder wissenschaftliche Veranstaltungen erfüllt werden. Die materiellen Zuwendungen der Schule können sich z.B. auf die Beschaffung von Lehr-, Lern- und Arbeitsmitteln, Ausgestaltung der Schulräume, Beihilfen zu Schulveranstaltungen beziehen.
2. Die finanziellen Mittel zur Erreichung dieses Vereinszwecks kommen aus
 - a) Mitgliederbeiträgen und Spenden von Mitgliedern
 - b) Spenden an den Verein (MBG)
 - c) Einkünfte aus Veranstaltungen bzw. Überschüssen
3. Der Verein (MBG) ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Die Mittel des Vereins (MBG) dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins (MBG). Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zweck des Vereins (MBG) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins (MBG) Anteile am Vereinsvermögen.

§3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein (MBG) können als Mitglieder beitreten
 - a) Eltern der Schüler des MBG
 - b) Schüler des MBG (ehemalige in Ausbildung / Studium)
 - c) Lehrkräfte des MBG
 - d) Freunde und Gönner des MBG (natürliche und juristische Personen)Natürliche Personen können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn sie volljährig sind.
2. Die Aufnahme in den Verein (MBG) kann jederzeit (also auch unbefristet) durch schriftliche Beitrittserklärung auf dem Vordruck des Vereins (MBG) gegenüber dem Vorstand beantragt werden; der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Antrag.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung, durch Kündigung oder Ausschluß.
4. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
5. Der Ausschluss aus dem Verein (MBG) ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands die Mitgliederversammlung. Der Antrag ist dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Entscheidung über den Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Eine schriftliche eingehende Stellungnahme des auszuschließenden Mitglieds ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied durch den geschäftsführenden Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden, sofern es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war.

§4 Beiträge und Spenden

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Spenden sind in beliebiger Höhe möglich.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Verein (MBG) für das laufende Geschäftsjahr spätestens zum 31.03. mittels Lastschrift eingezogen.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§6 Vorstand, Amtsdauer und Tätigkeit des Vorstands

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, der gleichzeitig Schriftführer ist, und dem Schatzmeister, der gleichzeitig Kassenverwalter ist.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführendem Vorstand §6(1)
 - b) dem jeweiligen Schulleiter, ersatzweise ein vom Lehrerkollegium bestelltes Mitglied
 - c) einem vom Elternbeirat delegierten Beiratsmitglied
 - d) einem Mitglied des Schülerausschusses

- e) einem Beisitzer
3. Die Vorstandschaft (§ 6 - 2a und 2e) wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt das Mitglied mit den nächsthöheren Stimmen als Ersatzmitglied auf.
 4. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein (MBG) gerichtlich und außergerichtlich i.S. des §26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist für sich vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende bzw. der Schatzmeister nur dann oder nur solange wie der jeweils voranstehende Amtsinhaber verhindert ist. Der geschäftsführende Vorstand nimmt die laufenden Geschäfte des Vereins (MBG) wahr. Der erweiterte Vorstand entscheidet im Rahmen der Satzung über die Verwendung der verfügbaren Mittel. Die Beschlüsse des Vorstands über die Verwendung der Mittel werden vom Schriftführer protokolliert und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Für Beschlüsse des Vorstands ist die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 5. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Belegbare Aufwendungen gehen zu Lasten des Vereins (MBG); über die Notwendigkeit entscheidet die Vorstandschaft. Die Vorstandsmitglieder erhalten als Ersatz für entstandene Auslagen zum Ende eines Geschäftsjahres eine pauschale Aufwandsentschädigung jeweils in Höhe der in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Ehrenamtspauschale, sofern die finanziellen Mittel des Vereins (MBG) dies zulassen.
 6. Der erweiterte Vorstand ist mindestens einmal pro Jahr zu einer Sitzung einzuberufen; die Einladung geht vom 1. Vorsitzenden aus.
 7. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Er überprüft mindestens einmal jährlich das Kassenwesen und berichtet darüber in der Mitgliederversammlung.

§7

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal alle zwei Jahre wird eine Mitgliederversammlung abgehalten, die der geschäftsführende Vorstand einberuft und leitet. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Verständigung; in der Einladung sind Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Wenn das Vereinsinteresse es erforderlich macht oder mindestens 1/10 der Mitglieder es wünschen, wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes durch den Vorsitzenden
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer und Entlastungserteilung der Vorstandschaft
 - c) Wahl des erweiterten Vorstands
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - f) Festsetzung und Änderung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - h) Ausschluss von Mitgliedern
3.
 - a) Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. In der Versammlung gestellte Anträge sind zu behandeln, wenn die Mehrheit der Versammlungsmitglieder zustimmen.
 - b) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Eine Vertretung durch Vollmacht ist zulässig.
 - c) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der die Mitgliederversammlung leitet.

- d) Beschlüsse über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins (MBG) bedürfen der Zustimmung von 3/4 der erschienenen Stimmberechtigten.
4. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Es ist vom Versammlungsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:
- a) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
 - b) Ort, Datum, Anfang und Ende der Versammlung
 - c) Versammlungsleitung, Versammlungsvorsitzender und Schriftführer
 - d) Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung der Versammlung
 - e) Anzahl der Vereinsmitglieder zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung
 - f) Zahl der erschienenen Mitglieder laut Wahlberechtigung oder Anwesenheitsliste
 - g) Tagesordnung
 - h) Weitere zur Abstimmung gestellte Anträge
 - i) Art der Abstimmung
 - j) Beschlüsse
 - k) Wahlergebnisse sowie die Namen und Adressen der Gewählten und deren Wahlannahmeerklärung
 - l) Bei Satzungsänderungen den genauen Wortlaut des geänderten Paragraphen
 - m) Die Unterschrift des Versammlungsvorsitzenden und des Schriftführers

§8 Auflösung des Vereins (MBG)

1. Bei Auflösung des Vereins (MBG) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins (MBG) dem Martin-Behaim-Gymnasium zu mit der Auflage, die Mittel nach §2 der Satzung un- mittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Beschlossen in Nürnberg am 24. Juli 1989

gez. Dr. Georg Schmerler
gez. Ludwig Wechsler
gez. Carl Aug
gez. Josef Seidl
gez. Sybille Hellbing
gez. Heiko Leuchtenstern
gez. Hermann Könicke

Geändert durch Neufassung des § 6 (1) am 11. Februar 2003

gez. Regina Weickmann gez. Peter Göhrig gez. Josef Seidl

Geändert durch Neufassung der § 3 (1b, 2), § 4 (2,3), § 6 (1, 4, 5, 7) und § 7 (3d) am 28.11.2017

Hans-Peter Schwegler (1. Vorsitzender)	Gunther Schneider (2. Vorsitzender u. Schriftführer)	Walter Brisken (Schatzmeister)
gez.	gez.	gez.